Satzung

der Stadt Versmold über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Versmold Innenstadt“

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), jeweils in geltender Fassung, in Verbindung mit § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), hat der Rat der Stadt Versmold am 19.05.2016 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Festlegung des Sanierungsgebiets

In der Innenstadt von Versmold sind funktionale und städtebauliche Missstände festzustellen. Die städtebauliche Sanierungsmaßnahme dient dazu, den in der Anlage abgegrenzten Bereich wesentlich zu verbessern. Das insgesamt rund 36 ha umfassende Gebiet wird hiermit gem. § 142 BauGB förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Versmold Innenstadt“.

Die städtebauliche Sanierungsmaßnahme erfolgt in folgenden Straßenzügen bzw. Straßenteilabschnitten:

- Altstadtstraße
- Anton-Heinrich-Delius-Straße
- Bachstraße
- Berliner Straße
- Bielefelder Straße
- Brüggenkamp
- Gartenstraße
- Gestermannstraße
- Mittelstraße
- Münsterstraße
- Ravensberger Straße
- Ringallee
- Rothenfelder Straße
- Schulstraße
- Wiesenstraße
- Wittensteiner Straße

Maßgeblich für die Gebietsabgrenzung ist die kartografische Darstellung des Sanierungsgebiets (Lageplan im Maßstab 1:5.000 in der Anlage). Der Lageplan über das Sanierungsgebiet kann im Fachbereich 3 Planen, Bauen, Umwelt der Stadt Versmold, Münsterstraße 16, 33775 Versmold, während der Dienstzeiten eingesehen werden. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flur-stücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2 – Verfahren

Entsprechend den Bestimmungen des § 142 Abs. 4 BauGB wird die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB insgesamt sowie die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften (§§ 152 -156 a BauGB) ausgeschlossen (Vereinfachtes Sanierungsverfahren).

§ 3 – Frist zur Durchführung der Sanierung

Gemäß § 142 Abs. 3 BauGB wird als Frist, in der die Sanierung durchgeführt werden soll, der Zeitraum bis zum 31.12.2030 festgelegt.

§ 4 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Bestehende ortsrechtliche Festsetzungen bleiben hiervon unberührt.

Versmold, den 21.07.2016

Michael Meyer-Hermann